

**Evangelische Hochschule
Darmstadt**

University of Applied Sciences
eh-darmstadt.de

Rahmenprüfungsordnung

**für Prüfungsordnungen mit den
Abschlüssen Bachelor und Master an der
Evangelischen Hochschule Darmstadt**

University of Applied Sciences

vom 28.01.2013

in der Fassung vom 17.06.2013

**Rahmenprüfungsordnung für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen
Bachelor und Master an der Evangelischen Hochschule Darmstadt
University of Applied Sciences vom 28.01.2013**

1. Abschnitt: Allgemeines	2
§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Allgemeine Studienziele	1
§ 3 Akademische Grade	2
2. Abschnitt: Dauer und Aufbau des Studiums	2
§ 4 Regelstudienzeit	2
§ 5 Teilzeitstudium.....	2
§ 6 Credit-Punkte.....	3
§ 7 Praxisphasen.....	4
3. Abschnitt: Prüfungsleistungen und ihre Bewertung	5
§ 8 Arten von Leistungsnachweisen	5
§ 9 Formen der Leistungsnachweise	5
§ 10 Mündliche Prüfungen.....	6
§ 11 Schriftliche Klausur	6
§ 12 Weitere Prüfungsformen.....	7
§ 13 Nachteilsausgleich.....	8
§ 14 Anmeldung und Zulassung zu und Abmeldung von Prüfungen	8
§ 15 Bewertung von Leistungsnachweisen, Notenbildung und ECTS-Grad.....	8
§ 16 Rücktritt bzw. Versäumnis, Nichteinhaltung von Bearbeitungs- und Wiederholungsfristen.....	11
§ 17 Täuschung und Ordnungsverstoß	11
§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen	12
§ 19 Endgültiges Nichtbestehen von Prüfungen.....	13
§ 20 Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen.....	13
§ 21 Einstufungsprüfung.....	14
4. Abschnitt: Abschluss des Studiums	15
§ 22 Bachelor- und Master-Thesis.....	15
§ 23 Abgabe und Bewertung der Thesis.....	16
§ 24 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement	17
5. Abschnitt: Organisation des Prüfungswesens	18
§ 25 Prüfungsausschüsse	18
§ 26 Prüfungsamt	19
§ 27 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzerinnen und Beisitzer	19
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten.....	20
§ 29 Widerspruch.....	20
§ 30 Nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit von Leistungsnachweisen	21
6. Abschnitt: Schlussbestimmungen	21
§ 31 In-Kraft-Treten	21
§ 32 Übergangsregelung	21
7. Abschnitt: Anlagen	21

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Rahmenprüfungsordnung für Prüfungsordnungen gelten für alle Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Evangelischen Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences.

(2) Für die einzelnen Studiengänge gelten ergänzend die jeweils von den Fachbereichen erlassenen Prüfungsordnungen der Studiengänge. Diese bedürfen der Zustimmung des Rates und der Genehmigung des Kuratoriums und gegebenenfalls der Akkreditierung.

(3) Die Prüfungsordnungen der Studiengänge gemäß Absatz 2 umfassen insbesondere folgende Regelungsbereiche:

- a) die Angabe des für den Studiengang zuständigen Fachbereichs, wobei insbesondere bei interdisziplinären Studiengängen die Zuständigkeit der beteiligten Fachbereiche oder sonstigen Einrichtungen der Evangelischen Hochschule Darmstadt darzustellen ist
- b) bei einem Master-Studiengang die Angabe, ob es sich um einen konsekutiven, nicht-konsekutiven oder weiterbildenden Masterstudiengang handelt
- c) die Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs
- d) die vollständige Bezeichnung des für den erfolgreichen Abschluss verliehenen akademischen Grads sowie dessen Kurzform
- e) die Regelstudienzeit
- f) die für den erfolgreichen Abschluss zu erwerbende Zahl von Credit-Punkten
- g) das Verhältnis von Credit-Punkten zu Zeitstunden gemäß § 6 Absatz 7
- h) gegebenenfalls die besonderen Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang und die Beschreibung des Zulassungsverfahrens, soweit es in der Zuständigkeit der Fachbereiche liegt
- i) das Studienprogramm mit den Modulen des Studiengangs, wobei für jedes Modul anzugeben ist
 - die Anzahl der vergebenen Credit-Punkte,
 - das für das Modul vorgesehene bzw. die vorgesehenen Fachsemester bei regulärem Studienablauf
 - die zu erbringenden Leistungsnachweise (Prüfungs- und Studienleistungen)
- j) Regelungen für Zuständigkeiten bei Studiengängen, die in Kooperation mit einer anderen Hochschule, Bildungs- oder Praxiseinrichtung betrieben werden
- k) alle weiteren studiengangspezifischen Regelungen, für die in dieser Rahmenprüfungsordnung auf die Prüfungsordnungen der Studiengänge verwiesen wird
- l) zusätzliche spezielle Regelungen, beispielsweise für die Verwendung von Fremdsprachen in der Lehre, für Teilzeitstudiengänge, für berufsbegleitende Studiengänge.

§ 2 Allgemeine Studienziele

Auf der Grundlage einer generalistischen Ausrichtung und eines ganzheitlichen, ethisch begründeten Menschenbildes werden in den Studiengängen an der Evangelischen Hochschule Darmstadt Kenntnisse und Kompetenzen vermittelt, die die Studierenden dazu befähigen,

- wissenschaftlich reflektiert arbeiten und denken zu können und Forschungskompetenz zu entwickeln,
- Wissen und Erfahrungen mit ethischen und theologischen Kategorien zu analysieren und zu beurteilen.

Die allgemeinen Studienziele werden in den Prüfungsordnungen der Studiengänge durch speziell auf den Studiengang bezogene Ziele ergänzt.

§ 3 Akademische Grade

(1) Der Bachelor-Grad bildet nach internationalen Standards den ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines entsprechenden Bachelor-Studiengangs und der Master-Grad einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss eines entsprechenden Master-Studiengangs. Mit dem Bachelor-Studiengang wird grundsätzlich die Eignung zur Aufnahme eines Master-Studiums festgestellt, durch das Erreichen des Master-Grades die Eignung zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.

(2) Durch die studienbegleitenden Modulprüfungen eines Bachelor-Studienganges soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine professionelle Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und die entsprechenden Kompetenzen erworben hat, eine professionelle Identität und die Fähigkeit besitzt, methodisch und selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

(3) Durch die studienbegleitenden Modulprüfungen eines Master-Studienganges soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende sein Studiengebiet überblickt, es in interdisziplinäre Zusammenhänge stellen kann und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden selbstständig anzuwenden und auf der Grundlage von vertieftem und/oder spezialisiertem Wissen in ihrem oder seinem Studiengebiet auch zu problemlösenden Transferleistungen in Wissenschaft und Praxis in der Lage ist.

(4) Aufgrund des Bestehens aller vorgeschriebenen studienbegleitenden Modulprüfungen verleiht die Hochschule gemäß der Prüfungsordnung des Studienganges den jeweiligen akademischen Grad. Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen von Bachelor-Studiengängen und konsekutiven Master-Studiengängen sind ausgeschlossen.

Dauer und Aufbau des Studiums

§ 4 Regelstudienzeit

(1) Für Studiengänge, die mit der Bachelorprüfung als erstem berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit mindestens sechs und höchstens acht Semester, einschließlich Praxiszeiten und Bachelor-Thesis.

(2) Für Studiengänge, die mit der Masterprüfung als weiterem berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit mindestens zwei und in der Regel nicht mehr als vier Semester, einschließlich Master-Thesis.

(3) Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit mindestens zehn Semester.

(4) Für einen Bachelor-Abschluss sind je nach Regelstudienzeit in der Regel mindestens 180 Credit-Punkte und maximal 240 Credit-Punkte zu erlangen. Für den Master-Abschluss sind unter Einbeziehung der Credit-Punkte des vorangegangenen Studiums 300 Credit-Punkte zu erlangen.

(5) Kürzere oder längere Regelstudienzeiten sind aufgrund besonderer studienorganisatorischer Maßnahmen in Ausnahmefällen möglich. Die Regelstudienzeiten sind in den Prüfungsordnungen der Studiengänge auszuweisen.

§ 5 Teilzeitstudium

(1) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag auch ganz oder teilweise als Teilzeitstudium durchgeführt werden, sofern die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs ein Teilzeitstudium nicht ausschließt. Bei einem bewilligten Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines Teilzeitstudiums empfohlen.

(2) Werden Studiengänge in Teilzeit absolviert, gelten besondere Regelstudienzeiten, die durch die Prüfungsordnungen der Studiengänge festzulegen sind. Die Regelstudienzeit für ein Teilzeitstudium darf die doppelte Regelstudienzeit für das Vollzeitstudium nicht überschreiten. Die Entscheidung für ein Teilzeit- bzw. Vollzeitstudium muss spätestens bei der Rückmeldung für das folgende Semester erklärt werden.

§ 6 Module und Credit-Punkte

(1) Die Studiengänge sind modular aufgebaut. Das Studium gliedert sich in Pflichtmodule, zu denen auch ein Modul „Bachelor-Kolloquium und -Thesis“ oder „Master-Kolloquium und -Thesis“ gehört, und Wahlpflichtmodule. Hinzu kommen können Wahlfächer, d.h. außerhalb des Studienprogramms frei wählbare allgemeinbildende oder fachspezifische Lehrveranstaltungen, welche das Studium erweitern oder vertiefen. Diese Lehrveranstaltungen und damit verbundene Prüfungsleistungen ergeben keinen Beitrag zu den für einen Studiengang geforderten Credit-Punkten.

(2) Module sind inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten. Sie dienen im Rahmen des Studiums dem Kompetenzerwerb und sind durch Lernziele definiert. Module stellen in der Regel einen Zusammenschluss von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen und Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten dar. Module sind auch in sich geschlossene Praxisphasen und Projektarbeiten sowie das Modul der Bachelor- oder Master-Thesis.

(3) Die Prüfungsordnungen der Studiengänge legen die Anzahl und Inhalte der Module sowie die Credit-Punkte und zu erbringende Leistungsnachweise fest. Die Prüfungsordnungen können innerhalb eines Moduls Modulteile ausweisen, denen in besonderer Weise Prüfungsleistungen und Credit-Punkte (s. auch § 15 Abs. 6) zugeordnet werden. Ein Modul umfasst mindestens 5 Credit-Punkte.

(4) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Credit-Punkte (Abkürzung CP) dargestellt unter Berücksichtigung des Europäischen-Credit-Transfer-Systems (ECTS). Der Gesamtaufwand zur Erreichung der Lernziele eines Studiensemesters beträgt durchschnittlich 30 Credit-Punkte. Ausnahmen sind insbesondere für berufsbegleitende Studiengänge und Teilzeitformen von Studiengängen möglich. Der Gesamtaufwand für ein Studienjahr darf in den genannten Fällen in der Regel 30 Credit-Punkte nicht unterschreiten.

(5) Eine benotete Prüfungsleistung ist nicht in jedem Modul zwingend erforderlich; der Anteil der Module ohne benotete Prüfungsleistung soll in einem Studiengang 30 % (bezogen auf die Credit-Punkte) nicht überschreiten. Die Voraussetzungen für den Abschluss eines Moduls sowie den Erwerb von Credit-Punkten sind in den Prüfungsordnungen präzise zu definieren. Die Credit-Punkte eines Moduls werden nur dann erworben, wenn die Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind oder mit "erfolgreich" bewertet wurden und die ggf. geforderten Studienleistungen erbracht wurden.

(6) Module schließen in der Regel nach einem Semester ab. In Ausnahmefällen können die Prüfungsordnungen Module vorsehen, die sich über zwei Semester erstrecken. Module, die sich auf maximal drei Semester erstrecken, sind zulässig, wenn sie sich auf den Praxistransfer oder gemeinsam mit der Berufspraxis durchgeführte Projekte beziehen.

(7) Einem Credit-Punkt liegen 25 bis max. 30 Zeitstunden (60 Minuten) zugrunde. Das genaue Verhältnis ist in den Prüfungsordnungen der Studiengänge anzugeben, so dass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und der vorlesungsfreien Zeit insgesamt 750 – 900 Stunden beträgt. Dies entspricht 32 – 39 Stunden pro Woche bei 46 Wochen pro Jahr. Für die Berechnung der Präsenzzeiten werden einheitlich 18 Wochen pro Semester zugrunde gelegt.

(8) Jedes Modul ist in einem Modulhandbuch, das in seinen wesentlichen Inhalten Teil der jeweiligen Prüfungsordnungen der Studiengänge ist, einzeln zu beschreiben. Die

Beschreibung soll den Studierenden zuverlässige Informationen über Studienverlauf, Inhalte, qualitative und quantitative Anforderungen und Einbindung in das Gesamtkonzept des Studienganges sowie das Verhältnis zu anderen Modulen bieten. Die Modulbeschreibungen können innerhalb eines Moduls Wahlmöglichkeiten vorsehen.

(9) Die Beschreibung eines Moduls im Handbuch soll mindestens enthalten:

- a) die Inhalte
- b) die Lern- und Qualifikationsziele im Sinne von zu erwerbenden Kompetenzen
- c) die Lehr- und Lernformen
- d) den nach Präsenz-, Selbstlernzeiten (incl. der Zeit für die Erstellung von Leistungsnachweisen) und Praxiszeiten aufgeschlüsselten Arbeitsaufwand
- e) die Zahl der zu erwerbenden Credit-Punkte
- f) die Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Modul und den Prüfungsleistungen
- g) die Dauer und zeitliche Gliederung sowie die Häufigkeit des Angebots.

§ 7 Praxisphasen

(1) Zur Sicherung eines anwendungsorientierten Studiums können im Studienprogramm berufspraktische Module vorgesehen werden, die auch im Ausland absolviert werden können. Diese haben eine von der Hochschule geregelte und betreute berufspraktische Tätigkeit, nach Möglichkeit in einem fortgeschrittenen Stadium des Studiums, zum Gegenstand. Näheres regeln die Prüfungsordnungen der Studiengänge oder spezifische Praktikumsordnungen für die einzelnen Studiengänge. Die Studierenden haben sich in eigener Verantwortung um eine entsprechende Stelle in der Praxis zu kümmern; sie werden dabei von der Hochschule unterstützt.

(2) Die Praxis kann dabei auch blockweise auf die vorlesungsfreie Zeit verteilt werden. In den Prüfungsordnungen der Studiengänge kann ferner geregelt werden, dass Studierende einzelne Wochentage in der Praxis verbringen. Die genaue Anzahl der Credit-Punkte ist in den Prüfungsordnungen der Studiengänge festzulegen. Die Modulbeschreibungen müssen erkennen lassen, welche Kompetenzen mit welchem Arbeitsaufwand in den Praxisteilen erworben werden.

(3) In Ausnahmefällen, insbesondere wenn ausreichend Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, oder in berufsintegrierten oder Teilzeitstudiengängen kann die betreute berufspraktische Tätigkeit durch eine andere, gleichwertige berufspraktische Tätigkeit oder durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden. Näheres, incl. der Zuständigkeiten für entsprechende Entscheidungen, regeln die Prüfungsordnungen und ggf. Praktikumsordnungen der einzelnen Studiengänge.

Prüfungsleistungen und ihre Bewertung

§ 8 Arten von Leistungsnachweisen

- (1) Während des Studiums sind studienbegleitende Leistungsnachweise als Modulprüfungen zu erbringen. Ergänzend können lehrveranstaltungsbegleitende Studienleistungen verlangt werden.
- (2) Modulprüfungen sind bewertete Leistungsnachweise, welche unter prüfungsgemäßen Bedingungen durchgeführt werden. Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Dabei kann es sich auch um selbstständige Prüfungsteilleistungen in Modulteilern handeln (s. auch § 15 Abs. 6).
- (3) Studienleistungen sind von der Lehrenden oder dem Lehrenden in der Lehrveranstaltung zu definierende, unbewertete oder bewertete, aber nicht benotete Leistungsnachweise, die die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung nachweisen.
- (4) Den Studierenden ist wenigstens einmal in jedem Semester Gelegenheit zu geben, die in den Modulen geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Abweichend davon brauchen Leistungsnachweise, die nur in Zusammenhang mit der Durchführung einer Lehrveranstaltung erbracht werden können, nur einmal im Studienjahr angeboten zu werden.
- (5) Studierende, die in vier aufeinander folgenden Studiensemestern keine in den Modulen ihres Studiengangs geforderten Leistungsnachweise erbringen, können aufgrund von § 59 Abs. 4 HHG exmatrikuliert werden.
- (6) Die Studiengänge sind so einzurichten, dass pro Semester im Mittel nicht mehr als sechs Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen abzulegen sind.

§ 9 Formen der Leistungsnachweise

- (1) Modulprüfungen können nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in einer der folgenden Formen erbracht werden:
 - a) mündliche Prüfung gem. § 10
 - b) schriftliche Klausur gem. § 11
 - c) Konzept- oder Projektentwicklung gem. § 12 Abs. 1
 - d) praktische Prüfung gem. § 12 Abs. 2
 - e) Referat gem. § 12 Abs. 3
 - f) Präsentation gem. § 12 Abs. 4
 - g) Kolloquium gem. § 12 Abs. 5
 - h) Bericht gem. § 12 Abs. 6
 - i) schriftliche Hausarbeit gem. § 12 Abs. 7
 - j) Portfolio gem. § 12 Abs. 8
- (2) In geeigneten Fällen können die Prüfungsordnungen der Studiengänge bis zu zwei alternative Prüfungsformen, Kombinationen mehrerer Prüfungsformen oder andere fachspezifische Prüfungsformen vorsehen, wenn vom Verfahren und von den Anforderungen her prüfungsgemäße Bedingungen herrschen. Bei alternativen Prüfungsformen muss die genaue Prüfungsform bzw. deren Wahlmöglichkeit seitens der Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die jeweils verantwortlich Lehrenden festgelegt und bekannt gegeben werden.
- (3) Bei bewerteten Leistungsnachweisen, die als Gruppenarbeiten erbracht werden, muss eine individuelle Bewertung möglich sein.
- (4) Die Prüfungsordnungen der Studiengänge können vorsehen, dass Leistungsnachweise in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache erbracht werden.

(5) Studienleistungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen erbracht werden:

- a) aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen und den dazugehörigen Arbeitsformen
- b) Bearbeitung von Übungs-, Entwicklungs- oder Gestaltungsaufgaben
- c) Recherche, Literaturbericht, Dokumentation
- d) Arbeitsbericht, Protokoll
- e) Seminarvortrag
- f) Test

Weitere fachspezifische Formen sind möglich.

(6) Die Formen der Studienleistungen werden von den jeweils verantwortlich Lehrenden festgelegt und den Studierenden rechtzeitig, in der Regel mit Beginn der Lehrveranstaltung, bekannt gegeben.

(7) Die Prüfungsordnungen der Studiengänge können festlegen, dass das Nichteinhalten von Bearbeitungszeiten auch bei Studienleistungen zum Nichtbestehen des Leistungsnachweises führt; die Studierenden sind auf eine solche Regelung hinzuweisen.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) Durch eine mündliche Prüfung soll die Studierende oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen vor dem Hintergrund dieser Zusammenhänge zu beantworten vermag. Ferner ist festzustellen, ob die Studierende oder der Studierende über das für das Verständnis des Prüfungsgebiets erforderliche Fachwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Bei Prüfungen über ein größeres Stoffgebiet können sich zwei oder mehrere Personen in Prüfung und/oder Beisitz abwechseln.

(3) Mündliche Prüfungen finden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu fünf zu prüfenden Studierenden statt. Sie dauern für jede Studierende oder jeden Studierenden zwischen 15 und 45 Minuten. Die genaue Dauer ist in den Modulbeschreibungen anzugeben. Die wesentlichen Prüfungsgegenstände und Ergebnisse werden stichwortartig in einem Protokoll festgehalten. Die Bewertung der Prüfung wird der oder dem Studierenden nach erfolgter Beratung unverzüglich bekannt gegeben und begründet. Das Protokoll mit der Prüfungsnote wird von der Prüferin oder dem Prüfer sowie der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet.

(4) Mit Einverständnis der Studierenden oder des Studierenden können Studierende desselben Studiengangs nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse bei der mündlichen Prüfung, ausgenommen bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden. Dies gilt nicht für Studierende, die im selben Semester für die betreffende Prüfung gemeldet sind.

§ 11 Schriftliche Klausur

(1) Durch eine schriftliche Klausur soll die Studierende oder der Studierende insbesondere nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden des Fachs ein Problem erfassen und lösen kann bzw. über das notwendige Fachwissen verfügt. Die zugelassenen Hilfsmittel sind den Studierenden rechtzeitig für die Vorbereitung bekannt zu geben. Die Bearbeitungszeit der Klausuren beträgt zwischen 60 und 300 Minuten. Die genaue Dauer ist in den Modulbeschreibungen anzugeben. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Klausuren müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises und des Studiausweises ausweisen können.

(2) Bei Klausurprüfungen ist im Regelfall die Bewertung durch einen Prüfer oder eine Prüferin ausreichend.

(3) Die Prüfungsordnungen der Studiengänge können vorsehen, dass Klausuren in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) ganz oder teilweise ausgestaltet werden. Dabei sind die für dieses Prüfungsverfahren geltenden besonderen Prüfungsstandards einzuhalten.

§ 12 Weitere Prüfungsformen

(1) Bei einer Konzept- oder Projektentwicklung erarbeitet der oder die Studierende in einem vorgegebenen Zeitraum selbstständig einen Entwurf für ein Forschungsvorhaben oder für die Lösung einer Problemstellung aus ihrem oder seinem zukünftigen professionellen Handlungsfeld auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse.

(2) Bei einer praktischen Prüfung erfüllt die oder der Studierende eine vorgegebene oder selbst geplante praktische Aufgabe (z.B. Lehrprobe) selbstständig mit den zugelassenen Hilfsmitteln unter Aufsicht innerhalb einer vorgegebenen Zeit.

(3) Bei einem Referat stellt die oder der Studierende wissenschaftliche Theorien oder fremde Arbeitsergebnisse im Wesentlichen mündlich vor, wobei Nachfragen seitens der Prüferin oder des Prüfers oder im Rahmen einer Diskussion möglich sind. Es sind auch besondere mediengestützte Varianten, z.B. Referat zu einem Poster, möglich.

(4) Eine Präsentation ist das Vorstellen selbst erarbeiteter Analysen (z.B. Fallanalysen), Konzepte und Ergebnisse. In der Regel wird eine Präsentation durch visuelle oder sonstige Medien oder durch Demonstrationen unterstützt.

(5) Bei einem Kolloquium wird ein einleitendes Referat oder eine Präsentation oder eine vorliegende schriftliche Arbeit der oder des Studierenden durch eine eingehende Befragung in der Art einer mündlichen Prüfung ergänzt, wobei seitens der Prüferinnen oder Prüfer auch Fragen gestellt werden können, die das Thema in einen größeren Zusammenhang einordnen. Es gelten die Regelungen des § 10 Abs. 2 bis 4 sinngemäß.

(6) In einem Bericht wird ein selbst durchgeführtes Projekt (z.B. Forschungsarbeit, Praxistätigkeit) schriftlich und unter Angabe der verwendeten Hilfsmittel ausführlich und nachvollziehbar dargestellt und reflektiert.

(7) Bei einer Hausarbeit ist ein eng umrissenes Thema oder eine Aufgabenstellung selbstständig und unter Angabe der verwendeten Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten. Hierzu gehören eine Vielzahl von Varianten, die in unterschiedlichem Umfang den Stand der wissenschaftlichen Forschung und Theorienbildung berücksichtigen (z.B. wissenschaftliche Hausarbeit, Fallbearbeitung, Positions- oder Thesenpapier).

(8) Bei einem Portfolio handelt es sich um eine Sammlung von Arbeiten der oder des Studierenden über einen bestimmten Zeitraum. Diese kann auf die Dokumentation des Lern- und Entwicklungsprozesses oder bestimmter Produkte ausgerichtet sein. Die erwartete Funktion des Portfolios muss mit der oder dem Studierenden festgelegt werden. Die Studierende bzw. der Studierende hat in der Regel einen Freiraum bei der Auswahl der zur Dokumentation genutzten Arbeiten.

(9) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erfolgen, ist von der Studierenden oder dem Studierenden eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbstständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

(10) In den Modulbeschreibungen ist bei schriftlichen Formen der ungefähre geforderte Seitenumfang, bei mündlichen Formen, Entwicklungsaufgaben und praktischen Prüfungen die ungefähre zur Verfügung stehende Zeit anzugeben.

(11) Im Falle einer letzten möglichen Wiederholung sind ein Referat oder eine Präsentation oder eine praktische Prüfung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten.

§ 13 Nachteilsausgleich

- (1) Studierenden, die glaubhaft machen, dass sie wegen
 - a) einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX,
 - b) Mutterschutz entsprechend dem Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mütter (§§ 3 und 6 MuSchG)
 - c) Elternzeiten entsprechend dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (§ 15 BEEG)
 - d) der nachgewiesenen Pflege eines nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen mit Zuordnung einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 SGB XI,nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, wird gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (2) Bearbeitungszeiträume können maximal auf das doppelte der für die Prüfungsleistungen angesetzten Zeit verlängert werden.
- (3) Der Nachteilsausgleich ist schriftlich mit der Meldung zur Prüfung beim Prüfungsamt zu beantragen und durch entsprechende Nachweise zu belegen (z.B. Schwerbehindertenausweis, Geburtsurkunde, fachärztliches, im Zweifelfall amtsärztliches Attest).

§ 14 Anmeldung und Zulassung zu und Abmeldung von Prüfungen

- (1) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung eines Studiengangs kann nur ablegen, wer an der Evangelischen Hochschule Darmstadt in diesem Studiengang immatrikuliert ist, den Prüfungsanspruch nicht verloren hat und die Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Modul erfüllt. Für die Teilnahme an einer Prüfungsleistung müssen die in der Modulbeschreibung geforderten Teilnahmevoraussetzungen erfolgreich erbracht und ggf. weitere Voraussetzungen für die Prüfungsteilnahme erfüllt sein. Studiengangsspezifische Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Modul und die Prüfungsteilnahme sind in den Prüfungsordnungen der Studiengänge oder in den Modulbeschreibungen festzulegen.
- (2) Prüfungen können nur nach vorheriger Anmeldung und Zulassung abgelegt werden. Die Zeiträume für die Anmeldungen sowie die Prüfungstermine werden rechtzeitig durch Aushang oder auf andere Weise bekannt gegeben. Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder nach dem jeweils aktuellen Stand der das Prüfungswesen unterstützenden Technik. Bei der Anmeldung sind die Voraussetzungen durch die Studierende oder den Studierenden nachzuweisen.
- (3) Liegen die Voraussetzungen nicht vor, ist der oder dem Studierenden schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen, dass sie oder er zu der Prüfung nicht zugelassen ist.
- (4) Eine Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen möglich, sofern der Prüfungstermin für die Studierende oder den Studierenden nicht aufgrund einer anderen Regelung bindend ist. Die Abmeldung erfolgt schriftlich oder nach dem jeweils aktuellen Stand der das Prüfungswesen unterstützenden Technik bis 3 Tage vor dem Prüfungstermin bzw. vor dem Beginn der Bearbeitungszeit. Der Eingang der Abmeldeerklärung wird der Studierenden oder dem Studierenden bestätigt.

§ 15 Bewertung von Leistungsnachweisen, Notenbildung und ECTS-Grad

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung der Studierenden/des Studierenden zugrunde zu legen. Bei Gruppenprüfungen gilt § 22 Abs. 7 entsprechend.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen müssen innerhalb von 8 Wochen nach Abgabefrist bewertet und die Bewertungen den Studierenden bekannt gegeben sein. Abweichende Fristen für die Bachelor- und Master-Thesen finden sich in § 23 in den Absätzen 2 und 4.

(3) Für die Bewertung der Leistungen sind die in Tabelle 1 aufgeführten Noten zu verwenden. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können diese Noten um 0,3 auf Zwischennoten erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Im Sinne einer einheitlichen Notengebung ist diese differenzierte Bewertung in der Regel zu verwenden.

Noten	Noten mit Zwischennoten	in Worten	Bedeutung
1	1,0; 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	1,7; 2,0; 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	3,7; 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
5	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) Sofern Prüfungsordnungen der Studiengänge bei einzelnen Leistungen eine Bewertung aber keine Benotung vorsehen, kann eine Bewertung mit „erfolgreich“ (englische Übersetzung: pass) erfolgen, wenn die Leistungen den Anforderungen genügen bzw. „nicht erfolgreich“ (englische Übersetzung: fail), wenn die Leistungen den Anforderungen nicht genügen.

(5) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an der Notenbildung einer Prüfungsleistung beteiligt oder setzt sich die Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen zusammen, so wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen bzw. Bewertungen für Teilleistungen gebildet. Im Ergebnis wird bei der Bildung der Note nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die folgende Tabelle gibt die zu einer durch Durchschnittsbildung ermittelten Note die zugehörige Note in Worten an.

Notenbereich	Note in Worten	englische Übersetzung
bis einschließlich 1,5	sehr gut	very good
über 1,5 bis einschließlich 2,5	gut	good
über 2,5 bis einschließlich 3,5	befriedigend	satisfactory
über 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend	sufficient
über 4,0	nicht ausreichend	fail

(6) Die Prüfungsordnungen der Studiengänge können für die Bildung der Note Gewichtungen einzelner Prüfungsteilleistungen vorsehen. Die Gewichtung kann auf der Grundlage der Credit-Punkte erfolgen, sofern zwischen der Arbeitsbelastung der Studierenden und der zu bewertenden Prüfungsleistung ein entsprechender Zusammenhang besteht. Außerdem können sie vorsehen, dass alle Teilleistungen in einem Modul bestanden sein müssen, wenn diese in Zusammenhang mit besonders wichtigen Studieninhalten stehen.

(7) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) oder mit „erfolgreich“ bewertet ist, fristgerecht abgegeben wurde und als Gruppenarbeit den Anforderungen gem. § 22 Abs. 7 entspricht.

(8) Sind Noten aus einer anderen Bildungseinrichtung zu übertragen, die eines der folgenden Bewertungssysteme anwendet, so gelten die dargestellten Zuordnungen:

Punkte	„Gewichtete“ Noten	Noten mit Zwischennoten	Noten in Worten
15	1+	1,0	sehr gut
14	1	1,0	
13	1-	1,3	
12	2+	1,7	gut
11	2	2,0	
10	2-	2,3	
9	3+	2,7	befriedigend
8	3	3,0	
7	3-	3,3	
6	4+	3,7	ausreichend
5	4	4,0	
4	4-	5,0	nicht ausreichend
3	5+	5,0	
2	5	5,0	
1	5-	5,0	
0	6	5,0	

(9) Für die Gesamtnote des Abschlusses ist als Ergänzung der deutschen Noten - sobald rechnerisch möglich - ein Prozentrang entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%

(10) Nicht bestandene Leistungen entsprechen dem ECTS-Grad F.

(11) Grundlage der Berechnung des ECTS-Grades sind die Gesamtnoten der Abschlüsse der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs, die in den letzten zwei Prüfungsjahren – gerechnet ab dem Monat der Zeugnisausstellung – das Studium abgeschlossen haben. Die Kohortengröße muss mindestens 40 Absolventinnen oder Absolventen umfassen. Wird die erforderliche Kohortengröße nicht erreicht, verlängert sich der Zeitraum bis zur Erreichung der Mindestkohortengröße um jeweils ein Prüfungsjahr. Die Bescheinigungen werden erstmals ausgestellt, wenn die Voraussetzungen für die Mindestkohortengröße erfüllt sind. Die Prüfungsordnungen der Studiengänge können bei einzelnen Studiengängen mit niedrigen Absolventenzahlen eine Herabsetzung der Mindestkohortengröße auf 20 Absolventinnen oder Absolventen vorsehen.

(12) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend der Übersetzung der Notenskala in der Tabelle in Absatz 5 gegeben.

§ 16 Rücktritt bzw. Versäumnis, Nichteinhaltung von Bearbeitungs- und Wiederholungsfristen

(1) Eine Modulprüfungsleistung oder Modulteilprüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende von der Abmeldemöglichkeit gemäß § 14 Abs. 4 keinen Gebrauch macht und den daher bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, Wiederholungsfristen ohne triftigen Grund nicht einhält oder wenn die oder der Studierende von einer Prüfung, zu der sie oder er angetreten ist, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder eine andere, innerhalb einer bestimmten Bearbeitungszeit zu erbringende Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis oder für die Nichteinhaltung von Bearbeitungszeiten oder Wiederholungsfristen geltend, müssen die Gründe dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung der oder des Studierenden ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(3) Soweit die Einhaltung von Wiederholungsfristen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden oder des Studierenden die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dies gilt ebenfalls im Falle der Erkrankung einer oder eines nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen nahen Angehörigen der Studierenden oder des Studierenden, wenn die Studierende oder der Studierende nachweist, dass sie oder er mit der Pflege des nahen Angehörigen betraut ist.

(4) Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsamt bleibt unberührt.

(5) Wird der geltend gemachte Grund von der Leitung des Prüfungsamtes anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse können angerechnet werden. Bearbeitungszeiten für Prüfungsleistungen können in der Regel maximal auf das doppelte der für die Prüfung vorgesehenen Zeit verlängert werden.

(6) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung muss nach Rücktritt oder Versäumnis innerhalb der folgenden zwei Semester angetreten werden. Andernfalls wird sie mit nicht bestanden oder nicht erfolgreich bewertet. Zeiten des Mutterschutzes können nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz der werdenden Mutter auf Antrag beim Prüfungsamt auf die Nachholfristen angerechnet werden.

(7) Bei Nichtanerkennung der von der Studierenden/dem Studierenden geltend gemachten Gründe erfolgt zunächst eine Anhörung. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsamtes sind der Studierenden oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Bescheid soll auch Auskunft darüber geben, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 17 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder

dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung in den Modulen Bachelor- und Master-Thesis oder einer Täuschung über die Identität oder bei wiederholten Täuschungshandlungen bei der Erbringung von Modulprüfungen kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Leitung des Prüfungsamtes den Ausschluss von der Wiederholungsprüfung beschließen.

(4) Die Studierende oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 von der Leitung des Prüfungsamtes überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsamtes sind der Studierenden oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen - Modulprüfungen und Modulteilprüfungen - können mit Ausnahme von Absatz 2 zweimal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass Prüfungsteilleistungen auf die Wiederholung angerechnet werden. Wird die zweite Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ oder "nicht erfolgreich" bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht erfolgreich“ bewertet, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Die Bachelor- und die Master-Thesis können jeweils einmal wiederholt werden.

(3) Die jeweilige Wiederholungsprüfung ist innerhalb der zwei folgenden Semester anzutreten. Urlaubssemester, Praxissemester, Auslandsstudiensemester und Zeiten des Mutterschutzes verlängern diese Fristen auf Antrag entsprechend. Der Studierende/die Studierende hat sich unter Berücksichtigung der vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Prüfungsamt festgelegten Fristen zu den Wiederholungsprüfungen anzumelden. Bei der Bekanntgabe der Meldefrist für die letzte Wiederholungsprüfung wird der Studierende/die Studierende darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis des Prüfungstermins oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Bei Nicht-Bestehen von Modulprüfungen, die in einer laufenden Lehrveranstaltung zu erbringen sind (z.B. Referat, Präsentation), können die Prüfungsordnungen der Studiengänge festlegen, dass die Wiederholungsprüfung aus einer schriftlichen Arbeit besteht, deren Umfang entsprechend den Credit-Punkten des Moduls festgelegt wird.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(6) In demselben Studiengang an einer anderen Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Hochschule in der Europäischen Union erfolglos unternommene Versuche, eine Modulprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 1 angerechnet. Das gleiche gilt für erfolglos unternommene Prüfungsversuche in einer entsprechenden Modulprüfung in einem anderen Studiengang des Fachbereichs.

(7) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung im letzten Prüfungsversuch mit "nicht ausreichend" oder "nicht erfolgreich" bewertet, können die Prüfungsordnungen der Studiengänge eine mündliche Ergänzungsprüfung vorsehen. Wird diese erfolgreich abgeschlossen, kann die Note für die Prüfungsleistung auf "ausreichend" (4,0) oder "erfolgreich" verbessert werden.

§ 19 Endgültiges Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die letzte mögliche Wiederholungsprüfung des Moduls einschließlich der ggf. möglichen mündlichen Ergänzungsprüfung nicht bestanden wird.

(2) Wegen des endgültigen Nichtbestehens einer Modulprüfung in einem Modul des gewählten Studiengangs kann das Studium nicht fortgesetzt und der Bachelor- oder Mastergrad nicht erworben werden. Die oder der Studierende ist aufgrund von § 59 Abs. 2 Ziffer 6 HHG zu exmatrikulieren.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise vom Prüfungsamt eine schriftliche Bescheinigung erteilt, welche die erbrachten Modulprüfungsleistungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Credit-Punkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 20 Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen

(1) Bei einem Hochschul- und/oder einem Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten werden entsprechend der Lissabon-Konvention Studienzeiten, abgeschlossene Module und Leistungsnachweise anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede insbesondere hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Kann die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede gegenüber den geforderten Kompetenzen unter Berücksichtigung von Modulzielen und Modulinhalten feststellen und begründen und damit den Nachweis über wesentliche Unterschiede erbringen, sind die Studienzeiten, Module und Leistungsnachweise anzuerkennen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise aus nicht modularisierten Studiengängen an deutschen Hochschulen werden entsprechend Absatz 1 als Module des Studiengangs an der Evangelischen Hochschule Darmstadt anerkannt. Der studentische workload wird unter Berücksichtigung von Semesterwochenstunden und/oder der Regelstudienzeit eines Studiengangs vom Prüfungsausschuss festgestellt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Anerkennung von Studienzeiten, Modulen und Leistungsnachweisen aus Studiengängen an ausländischen Hochschulen außerhalb der Vertragsstaaten der Lissabon-Konvention. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören. Im Falle von Studierenden ausländischer Hochschulen, die einen Teil ihres Studiums an der Evangelischen Hochschule Darmstadt absolvieren, ist auch ein mit der oder dem Studierenden abgeschlossener Studienvertrag ("learning agreement") zu beachten.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden auch bei einem Studiengangswechsel innerhalb der Evangelischen Hochschule Darmstadt (EHD) Anwendung.

(5) Eine Anerkennung als Modul erfolgt unter dem Namen des Moduls des Studiengangs an der Evangelischen Hochschule Darmstadt; dabei werden Credit-Punkte in dem Umfang angerechnet, den das Modul in dem Studiengang an der Evangelischen Hochschule Darmstadt hat.

(6) Als Voraussetzung für die Anerkennung kann eine ergänzende Prüfung gefordert werden, insbesondere wenn die bisher erworbenen Kompetenzen in wichtigen Teilbereichen unvollständig sind und daher nur eine teilweise Anerkennung möglich ist oder wenn für das Modul im früheren Studiengang eine geringere Anzahl von Credit-Punkten vergeben wurde als im Studiengang an der Evangelischen Hochschule Darmstadt anzurechnen ist. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Bei der Anerkennung sind die Noten bei vergleichbaren Notensystemen zu übernehmen, gegebenenfalls umzurechnen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder unbewerteten Leistungsnachweisen ist eine Anrechnung nur mit der Bewertung "erfolgreich" möglich. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(8) Beim Wechsel des Studienfachs oder der Hochschule aus dem In- oder Ausland oder nach Studienaufenthalten im Ausland besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Die oder der Studierende hat die hierfür erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Wechsel vorzulegen. Die Anerkennung kann nur abgelehnt werden, wenn bei der Überprüfung wesentliche Unterschiede durch den zuständigen Prüfungsausschuss der Evangelischen Hochschule Darmstadt festgestellt werden und dem oder der Studierenden gegenüber eine Ablehnung begründet werden kann.

(9) Es besteht kein Anspruch auf die Anerkennung von Leistungen, die außerhalb des Hochschulbereichs nachgewiesen wurden.

(10) Bei Studienfach- oder Hochschulwechsel erfolgt auf der Grundlage der Anerkennung die Einstufung in ein Fachsemester des Studiengangs an der Evangelischen Hochschule Darmstadt.

(11) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss, die Anerkennung im Einzelfall erfolgt durch dessen vorsitzendes Mitglied. Zur Einschätzung, ob wesentliche Unterschiede festzustellen sind, ist die Beurteilung einer fachkundigen Professorin oder eines fachkundigen Professors heranzuziehen, wenn die Feststellung nicht aus eigener Fachkenntnis getroffen werden kann. Über die Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen ist das Prüfungsamt zu informieren.

(12) Die Anerkennung von Modulen und Leistungsnachweisen erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden. Die Prüfungsordnungen der Studiengänge können festlegen, dass eine Anerkennung von Modulen und Leistungsnachweisen nur möglich ist, wenn deren Abschluss nicht länger als eine bestimmte Anzahl von Jahren zurückliegt.

§ 21 Einstufungsprüfung

(1) Bewerberinnen/Bewerbern mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 54 HHG, die auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium besondere Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, die für die erfolgreiche Beendigung eines Studiums erforderlich sind, können Module und die entsprechenden Credit-Punkte nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung in einen Studiengang angerechnet werden.

(2) Dem schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf mit Angabe des Ausbildungsweges und des bisherigen beruflichen Werdegangs
- b) öffentlich beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen der Zeugnisse, die für den Nachweis der nach § 54 HHG geforderten Zugangsberechtigung für die Aufnahme eines Fachhochschulstudiums notwendig sind
- c) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin/der Bewerber bereits eine Zwischen-, Diplom- oder Modulprüfung in einem Bachelor- oder Masterstudiengang als Studierende/Studierender oder Externe/Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob sie/er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung der Bewerberin/des Bewerbers zur Einstufungsprüfung.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin / der Bewerber die in Absatz 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht, eine Zwischen-, Diplom- oder Modulprüfung in einem Bachelor- oder Master-Studiengang als Studierende/Studierender oder Externe/Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(5) Wird der Zulassungsantrag abgelehnt, erteilt das Prüfungsamt einen schriftlich begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Wird die Bewerberin/der Bewerber zur Einstufungsprüfung zugelassen, legt der Prüfungsausschuss schriftlich fest, in welchen Wissenschaftsbereichen und in welcher Form die Prüfung abzulegen ist und gegebenenfalls welche weiteren Leistungsnachweise zu erbringen sind.

(7) Bei erfolgreicher Einstufungsprüfung erfolgt auf der Grundlage der angerechneten Module eine Einstufung in ein Fachsemester des Studiengangs.

Abschluss des Studiums

§ 22 Bachelor- und Master-Thesis

(1) Die Bachelor-Thesis soll zeigen, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Studiengebiet ihres oder seines Studienganges selbstständig auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten. Die Master-Thesis soll darüber hinaus zeigen, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, im jeweiligen Studienfach wissenschaftlich umfassend und vertieft zu arbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Prüfungsordnungen der Studiengänge legen die Bearbeitungsdauer und die Anzahl der Credit-Punkte fest.

(2) Der Arbeitsaufwand für die Bachelor-Thesis beträgt mindestens 6 Credit-Punkte und darf 12 Credit-Punkte nicht überschreiten. Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Bachelor-Thesis bis zur Abgabe der Bachelor-Thesis beträgt mindestens 6 und höchstens 12 Wochen. Der Arbeitsaufwand für die Master-Thesis beträgt mindestens 15 Credit-Punkte und höchstens 30 Credit-Punkte. Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Master-Thesis beträgt mindestens 3 und höchstens 6 Monate. Im Fall eines berufsbegleitenden Studiums oder im Teilzeit-Studium oder wenn gleichzeitig noch Lehrveranstaltungen besucht werden, können die Prüfungsordnungen der Studiengänge vorsehen, dass die Bearbeitungszeit um bis zu 6 Wochen verlängert werden kann.

(3) Der Seitenumfang der Bachelor-Thesis beträgt mindestens 40 und höchstens 55 Textseiten (ohne Anhang). Der Umfang der Master-Thesis beträgt mindestens 60 und höchstens 90 Textseiten (ohne Anhang).

(4) Bei der Anfertigung der Thesis wird die Studierende oder der Studierende durch eine Erstgutachterin oder einen Erstgutachter betreut. Die Bewertung der Thesis erfolgt in der Regel durch die Erstgutachterin oder den Erstgutachter sowie durch eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter; beide Personen müssen nach § 27 Abs. 1 prüfungsberechtigt sein, mindestens eine davon muss als Professorin oder Professor im jeweiligen Studiengang lehren. In Ausnahmefällen kann zur Aufrechterhaltung eines geordneten Studienbetriebes auch ein Professor oder eine Professorin aus einem anderen Studiengang der Evangelischen Hochschule Darmstadt als Erstgutachter oder Erstgutachterin bzw. Zweitgutachter oder Zweitgutachterin bestimmt werden, wenn er oder sie im Hinblick auf das Thema der Thesis die erforderliche Sachkunde aufweist.

(5) Die Studierenden melden sich zur Thesis beim Prüfungsamt an. Die Prüfungsordnungen der Studiengänge legen fest, welche Module oder welcher Umfang an erbrachten Credit-Punkten bei der Meldung nachzuweisen sind und zu welchem Zeitpunkt diese bei regulärem Studienverlauf erfolgen soll. Bei der Meldung kann die Studierende oder der Studierende eine Erstgutachterin oder einen Erstgutachter, eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter und ein mit Erstgutachterin oder Erstgutachter zuvor abgestimmtes Thema vorschlagen. Die Prüfungsordnungen der Studiengänge können weitere Modalitäten für die Meldung zur Thesis einschließlich bestimmter Melde- und Ausgabetermine festlegen.

(6) Wenn die Voraussetzungen für die Meldung erfüllt sind, wird die Studierende oder der Studierende zur Thesis zugelassen. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter und legt das Thema in Abstimmung mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter, sowie den Zeitpunkt der Ausgabe und die Bearbeitungsfrist fest. Die Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden erfolgt schriftlich durch das Prüfungsamt und wird aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas und endet mit der Abgabe der Thesis.

(7) Die Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Dabei muss die individuelle Leistung einer/eines jeden einzelnen Bearbeitenden einen wesentlichen Anteil an der Thesis darstellen sowie aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und in sich bewertbar sein. Es sollen aber bei einer Gruppenarbeit gleichzeitig bestimmte Teile von allen Gruppenmitgliedern gemeinsam erarbeitet werden, so etwa die gemeinsame Problemstellung und/oder eine Ergebniszusammenfassung.

(8) Die Bachelor- oder Master-Thesis ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Prüfungsordnungen der Studiengänge können die Verwendung einer anderen Sprache regeln.

(9) Die Prüfungsordnungen der Studiengänge können vorsehen, dass die Thesis Gegenstand eines abschließenden Kolloquiums ist. Die Prüfungsordnungen der Studiengänge regeln den Zeitpunkt und die Dauer des Kolloquiums und mit welchem Gewicht das Ergebnis des Kolloquiums in die Bewertung des Moduls eingeht. Die Dauer des Kolloquiums beträgt maximal 60 Minuten.

§ 23 Abgabe und Bewertung der Thesis

(1) Die Bachelor- oder Master-Thesis ist fristgemäß im Prüfungsamt in gedruckten Exemplaren und in digitaler Form auf dem jeweils aktuellen Stand der Technik abzuliefern. Die von der Leitung des Prüfungsamtes festgelegte Anzahl und digitale Form werden der Studentin oder dem Studenten mit dem Zulassungsschreiben mitgeteilt. Wird die Bachelor- oder Master-Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, gilt dieser Prüfungsteil als nicht bestanden.

(2) Die Bachelor- bzw. Master-Thesis wird von der Erstgutachterin/dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin/dem Zweitgutachter binnen 6 Wochen unabhängig voneinander benotet. Die Noten sind dem Prüfungsamt mitzuteilen. Aus den Gutachten, die dem Prüfungsamt spätestens 8 Wochen nach der Abgabe der Bachelor- bzw. Master-Thesis vorzulegen sind, müssen die Gesichtspunkte für die Benotung entsprechend § 15 ersichtlich sein.

(3) Stimmen die beiden Noten nicht überein, so ergibt das arithmetische Mittel die Note nach § 15 Abs. 5. Ab einem Notenunterschied von einer ganzen Note wird dies den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern mitgeteilt. Erhebt eine oder einer der beiden Einspruch gegen diese Note, so wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Professorin oder ein Professor als Dritt-Gutachterin oder Dritt-Gutachter bestellt. Die Bachelor- bzw. Master-Thesis ist von dieser bzw. diesem

innerhalb von drei Wochen zu benoten. Das arithmetische Mittel aller drei Gutachten ergibt sodann die Note der Bachelor- bzw. Master-Thesis.

(4) Spätestens 8 Wochen nach Abgabe der Bachelor- bzw. Master-Thesis haben die Gutachterinnen bzw. Gutachter ihre Noten und ihre Bewertungen der Studierenden oder dem Studierenden mitzuteilen. Wird die Bachelor-Thesis nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet, so ist diese Entscheidung der Studierenden oder dem Studierenden vom Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Wenn die oder der Studierende aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, von der Bachelor- bzw. Master-Thesis zurücktritt oder die festgesetzte Bearbeitungszeit nicht einhält, wenn die Bachelor- bzw. Master-Thesis als Gruppenarbeit nicht den Anforderungen gem. § 22 Abs. 7 entspricht oder wenn sie insgesamt nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist, kann die Studierende oder der Studierende einmal eine weitere Thesis mit einem anderen Thema anfertigen. Das gleiche gilt, wenn die Studierende oder der Studierende eine Täuschung begangen, insbesondere eine nicht der Wahrheit entsprechende Erklärung über die selbstständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel abgegeben hat und deshalb die Bachelor- bzw. Master-Thesis als nicht bestanden gilt.

(6) Wird auch die Wiederholungsthesis aus Gründen, die die Studierende oder der Studierende zu vertreten hat, nicht fristgemäß abgeliefert oder nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet, ist die Thesis endgültig nicht bestanden.

(7) Liegen Gründe vor, welche die Studierende oder der Studierende nicht zu vertreten hat, kann die Bearbeitungszeit durch die Leitung des Prüfungsamtes maximal auf das Doppelte der für die Thesis angesetzten Zeit verlängert werden. Der Studierende bzw. die Studierende hat die Gründe glaubhaft zu machen. Wird der Antrag auf Verlängerung nicht durch Erkrankung begründet und mit Attest belegt, so muss eine Stellungnahme der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beigefügt werden. Bei einer Erkrankung ist spätestens nach der Hälfte der maximal möglichen Verlängerung der Bearbeitungszeit eine weitere Verlängerung nur unter Vorlage eines amtsärztlichen Attestes möglich.

(8) Wenn die Studierende oder der Studierende aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat wie z.B. längerer Erkrankung über die vorgesehenen Fristen hinaus, von der Bachelor- bzw. Master-Thesis zurücktritt, gilt dies nicht als Fehlversuch. Die Studierende/der Studierende hat sich unverzüglich nach Wegfall der Hinderungsgründe erneut zur Bachelor- bzw. Master- Thesis mit einem neuen Thema zu melden. Auf Antrag kann ihr/ihm die Leitung des Prüfungsamtes eine angemessene Frist zur Meldung einräumen.

§ 24 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Nach dem Abschluss aller für den Studiengang vorgesehenen Module einschließlich der Bachelor- oder Master-Thesis erhält die Studierende oder der Studierende jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Abschlusszeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Thesis, deren Note und ein Hinweis auf die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisphase, die Regelstudienzeit sowie die Gesamtnote und deren ECTS-Grad (vgl. § 15 Abs. 9) aufzunehmen. Die Prüfungsordnungen der Studiengänge können vorsehen, dass darüber hinaus im Zeugnis aufgenommen werden:

- die Studienrichtung
- die Studienschwerpunkte
- das Ergebnis der Prüfungen in Zusatzmodulen
- im Ausland absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen
- die Anzahl der erworbenen Credit-Punkte.

(2) Das Zeugnis wird von der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes unterzeichnet (Anlagen 1 Muster). Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht bzw. das letzte Modul abgeschlossen worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die abgeschlossenen Bachelor- oder Masterprüfungen erhält die Studierende oder der Studierende die Bachelor- oder Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (Anlagen 2 Muster). Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Evangelischen Hochschule Darmstadt versehen.

(4) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den Regelungen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt (Anlage 3 Muster).

(5) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses und der Urkunde erteilt.

Organisation des Prüfungswesens

§ 25 Prüfungsausschüsse

(1) Für die durch die Rahmenprüfungsordnung und die Prüfungsordnungen der Studiengänge zugewiesenen Aufgaben ist für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss zu bilden. Einem Prüfungsausschuss kann die Zuständigkeit für mehrere verwandte Studiengänge übertragen werden.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- zwei Professorinnen/Professoren (§ 1 Abs. 4 lit. a SVO vom 16.05.2000),
- eine Studentin/ein Student

Die Prüfungsordnungen der Studiengänge können zusätzliche Mitglieder für ihre Prüfungsausschüsse vorsehen.

(2) Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Professorin/des Professors beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(4) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist hochschulöffentlich bekannt zu geben.

(5) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen gem. § 20
- b) Festlegungen über Zeitpunkt, Form und Stelle der Meldung zu den Modulprüfungen in Abstimmung mit dem Prüfungsamt, soweit diese noch nicht durch die Rahmenprüfungsordnung und die Prüfungsordnungen der Studiengänge geregelt sind,
- c) Festlegungen über die Bearbeitungszeit und über Zeitpunkt, Form und Stelle der Erbringung bzw. Abgabe von Modulprüfungen in Abstimmung mit dem Prüfungsamt, soweit diese noch nicht durch die Rahmenprüfungsordnung und die Prüfungsordnungen der Studiengänge geregelt sind,
- d) Festlegung der in einem Modul Prüfenden und der Prüfungskommissionen bzw. Beisitzer und Beisitzerinnen,
- e) Zulassung zur Bachelor- bzw. Master-Thesis,
- f) Genehmigung der Themen der Bachelor- bzw. Master-Thesis und Bestimmung der Erst- und Zweitgutachterin/des Erst- und Zweitgutachters.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Rahmenprüfungsordnung und der Prüfungsordnungen der Studiengänge, für die er zuständig ist.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Vorsitzende/sein Vorsitzender und ein weiteres Mitglied bzw. deren jeweilige Vertreterin/dessen Vertreter anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. der/des Stellvertreterin/des Stellvertreters den Ausschlag. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Bestimmte eilbedürftige oder Routineaufgaben können durch Beschluss an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses delegiert werden.

(8) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet.

(9) Die Prüfungsordnungen der Studiengänge können für bestimmte Aufgaben, die im Zusammenhang mit Entscheidungen zu Praxisphasen oder praxisbezogenen Modulprüfungen stehen, erweiterte Prüfungsausschüsse bilden, in die Vertreter/Vertreterinnen der Berufspraxis einbezogen werden.

§ 26 Prüfungsamt

(1) Die Leitung des Prüfungsamtes wird von der Selbstverwaltungsordnung (SVO) der EHD in ihrer jeweils gültigen Fassung bestimmt. Im Falle längerer Abwesenheit wird sie/er durch die Präsidentin/den Präsidenten oder eine von ihr/ihm beauftragte Person vertreten. Dem Prüfungsamt ist ein Sekretariat zugeordnet.

(2) Das Prüfungsamt ist für die Organisation des Prüfungswesens an der EHD einschließlich der Ausfertigung der Bachelor- und Masterzeugnisse und -urkunden und der sonstigen Zeugnisse zuständig. Es achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden.

(3) Das Prüfungsamt gibt die in Abstimmung mit den Prüfungsausschüssen festgelegten Verfahren, Termine und Fristen für die Anmeldung, Erbringung bzw. Abgabe von Prüfungsleistungen hochschulöffentlich bekannt.

(4) Das Prüfungsamt gibt die Zusammensetzung von Prüfungskommissionen spätestens 10 Tage nach der Sitzung des Prüfungsausschusses, auf der die Prüfungskommissionen festgelegt werden, durch Aushang oder durch eine andere, dem aktuellen Stand der das Prüfungswesen unterstützenden Technik entsprechenden Form bekannt.

(5) Der Prüfungsamt berichtet auf Antrag dem jeweiligen Fachbereich oder Studiengang über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor- bzw. Master-Thesis sowie über die Verteilung der Prüfungseinzelnoten und Gesamtnoten.

(6) Die Leitung des Prüfungsamtes hat das Recht, an den Prüfungen als Gast teilzunehmen.

§ 27 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern können bestellt werden:

- a) Professorinnen und Professoren,
- b) Honorarprofessorinnen und –professoren, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind,
- c) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind,
- d) Mitglieder einer anderen Hochschule, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbstständigen Lehre berechtigt sind,
- e) Lehrbeauftragte, soweit dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebs erforderlich ist.

Die Prüfungsordnungen der Studiengänge können vorsehen, weitere Personen zu Prüferinnen und Prüfern in praxisbezogenen Prüfungen zu bestellen.

(2) Zu Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern können nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüfungsbefugnis der Lehrbeauftragten ist auf das Gebiet ihrer Lehrtätigkeit beschränkt. Bei den Bachelor- bzw. Master-Thesen muss zumindest eine der beiden Gutachterinnen oder Gutachter Professorin oder Professor oder Honorarprofessorin oder Honorarprofessor oder wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter mit Promotion an der Evangelischen Hochschule Darmstadt sein.

(3) Soweit Prüfungsleistungen in Lehrveranstaltungen erbracht werden, ist die oder der nach Absatz 1 prüfungsbefugte Lehrende ohne besondere Bestellung Prüfer oder Prüferin. Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden. Soweit diese Zuordnung nicht eindeutig gegeben ist, werden die Prüferinnen und Prüfer gemäß ihrer Fachkunde und gegebenenfalls Beisitzerinnen und Beisitzer durch den Prüfungsausschuss bestellt. Die Studierenden können Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen; es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf deren Bestellung.

(4) Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 18 Abs. 7 wird in der Regel diejenige Person zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt, welche bei der vorangegangenen letzten Wiederholung der Prüfungsleistung nach § 18 Abs. 1 die Bewertung durchgeführt hat.

(5) Der Beisitzerin/dem Beisitzer steht bei mündlichen Prüfungen kein Fragerecht zu; sie/er kann vom Prüfer/der Prüferin aber vor der Festsetzung der Note gehört werden. Durch die Anwesenheit einer Beisitzerin/eines Beisitzers soll die Ordnungsmäßigkeit des Prüfungsverfahrens sichergestellt werden. Ihr/ihm kann die Protokollierung der Prüfung übertragen werden.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Studierende können innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Noten bei der Prüferin/dem Prüfer einen formlosen Antrag auf Einsicht in ihre bewerteten Prüfungsarbeiten, die Prüfungsprotokolle sowie die Begründungen der Bewertung ihrer Thesis stellen.

(2) Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht. Die Prüferin/der Prüfer bzw. das Prüfungsamt bestimmen Ort und Zeitpunkt.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist der Antrag auf Einsichtnahme an das Prüfungsamt zu stellen, wenn sich die Prüfungsunterlagen zum Antragszeitpunkt nicht mehr bei der Prüferin/dem Prüfer befinden oder wenn sich die Studierenden für die Einsichtnahme von einer schriftlich bevollmächtigten Vertrauensperson vertreten lassen.

(4) Wird ein allgemeiner Termin für die Einsicht in Prüfungsarbeiten öffentlich bekannt gegeben, so soll dieser von den Studierenden wahrgenommen werden.

§ 29 Widerspruch

Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen oder gegen das Prüfungsverfahren sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, an die Leitung des Prüfungsamtes der Evangelischen Hochschule Darmstadt zu erheben; sie sollen schriftlich begründet werden. Die Leitung des Prüfungsamtes fordert die Beteiligten zur Stellungnahme auf und gibt ihnen Gelegenheit, dem Widerspruch abzuweichen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, entscheidet die Leitung des Prüfungsamtes, ob sie oder er dem Widerspruch abhilft oder den mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Widerspruchsbescheid erteilt.

§ 30 Nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit von Leistungsnachweisen

(1) Hat die Studierende oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird dies erst nach Bekanntgabe des Ergebnisses bekannt, so kann das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss nachträglich die erteilte Note bzw. Bewertung berichtigen, insbesondere auch die Prüfung entsprechend § 17 Abs. 3 mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht erfolgreich“ bewerten.

(2) Hat die Studierende oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen für eine Prüfung nicht erfüllt, ohne hierüber täuschen zu wollen, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt oder beruhte sie auf einer Prüfung, bei der nachträglich eine Täuschung gemäß Absatz 1 bekannt wurde, entscheidet das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss im Einzelfall.

(3) Die Berichtigung von Prüfungsbewertungen oder die Annullierung von Prüfungsleistungen ist den Betroffenen unverzüglich schriftlich mit Angabe der Gründe bekannt zu geben. Der Bescheid erfolgt durch die Leitung des Prüfungsamtes und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Wird die Ungültigkeit einer Prüfung nach Absatz 1 oder die sonstige Unrichtigkeit einer Leistungsbescheinigung oder einer Urkunde nach §§ 24 bis 26 erst nach deren Aushändigung bekannt, so sind die unrichtigen oder unrichtig gewordenen Dokumente einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen.

(6) Wird eine besonders schwere Täuschung i.S. des § 16 Abs. 3 nachträglich bekannt, kann der akademische Grad aufgrund von § 27 HHG durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule entzogen werden.

(7) Vor einer Entscheidung nach den Absätzen 1, 2 oder 5 ist die oder der Betroffene anzuhören.

Schlussbestimmungen

§ 31 In-Kraft-Treten

Diese Rahmenprüfungsordnung für Prüfungsordnungen tritt am 01.04.2013 in Kraft. Sie gilt für alle Prüfungsordnungen und Änderungen von Prüfungsordnungen, die nach dem 01.04.2013 beschlossen werden.

§ 32 Übergangsregelung

Prüfungsordnungen, die vor Inkrafttreten dieser Rahmenprüfungsordnung in Kraft getreten sind, behalten ihre Gültigkeit längstens bis zur Reakkreditierung des betreffenden Studiengangs.

Darmstadt, den 28.01.2013

Die Vorsitzende des Rates
Prof. Dr. Alexa Köhler-Offierski
Präsidentin

Die vorstehende Studien- und Prüfungsordnung wurde vom Kuratorium gemäß § 4 Abs. 3 der Verfassung für die Evangelische Fachhochschule Darmstadt genehmigt.

Darmstadt, den 11.02.2013

Der Vorsitzende des Kuratoriums
Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep

Anlagen

Anlage 1: Muster Bachelor- und Master-Zeugnis (s. § 24)

Anlage 2: Muster Bachelor- und Master-Urkunde (s. § 24)

Anlage 3: Muster Diploma-Supplement (s. § 24)

EVANGELISCHE HOCHSCHULE DARMSTADT

University of Applied Sciences

(staatlich anerkannt)

Kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts

BACHELOR / MASTER OF ARTS

in der Fachrichtung

(<Name>)

Zeugnis

Name, Vorname

geb. in

hat vor der Prüfungskommission des Fachbereichs <Name>

die Prüfungen

als Bachelor / Master of Arts

nach der Prüfungsordnung

der EVANGELISCHEN HOCHSCHULE DARMSTADT

für den Bachelor-/Masterstudiengang (<Name>)

vom <Datum>

mit Erfolg abgelegt.

Darmstadt, den <Datum>

<Die Leitung des Prüfungsamtes>

Prüfungsleistungen

Module	Inhalte	Note	Defini- tion	ECTS- Umrechnung	Modul CP

Gesamtnote

<Note> (Dezimalzahl)

EVANGELISCHE HOCHSCHULE DARMSTADT

University of Applied Sciences

(staatlich anerkannt)

Kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts

BACHELOR / MASTER OF ARTS

Die Evangelische Hochschule Darmstadt

verleiht

Herrn/Frau

geboren am

in

auf Grund der am

im Fachbereich <Name>

bestandenen Prüfungen

den akademischen Grad

BACHELOR / MASTER OF ARTS

in der Fachrichtung

(<Name>)

Darmstadt, den

Präsident/in

Dekan/in

EVANGELISCHE HOCHSCHULE DARMSTADT

University of Applied Sciences

(staatlich anerkannt)

Kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts

———— Diploma Supplement ————

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name:

1.2 First Name:

1.3 Date of Birth (day/month/year):

1.4 Place/Country of Birth:

1.5 Student Identification Number/Code:

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language):

2.2 Main Field(s) of Study:

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language):

Evangelische Hochschule Darmstadt

2.4 Language(s) of Instruction/Examination:

German and in selected modules/modular components English;
thesis in German.

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:

3.2 Official Length of Programme:

3.3 Access Requirements:

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

4.2 Programme Requirements:

4.3 Programme Details:

Nr.	Module	Module Examination	Se- mester	CP

4.4 Grading Scheme:

Due to the international nature of the Master Programme an international grading system, in accordance with the ECTS Manual, is used.

Mark	Definition	Explanation	ECTS - Grading
1,00 – 1,50	Excellent	Outstanding Performance	A
1,51 – 2,00	Very Good	Above-Average Performance	B
2,01 – 2,50	Good	Good/Solid Performance	C
2,51 – 3,50	Satisfactory	Average Performance	D
3,51 – 4,00	Sufficient	Performance Corresponds to the Minimal Requirements	E
From 4,01	Fail	Must Repeat Examination	F

Only the following grades are possible: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 and 5,0.

4.5 Overall Classification (in original language):

Eine Modulprüfung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird.

Setzt sich eine Modulprüfung aus selbstständigen Teilprüfungen (s. Angabe Modulhandbuch) zusammen, muss jede Teilprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden. Die Gesamtnote der Modulprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Noten der Teilprüfungen. Dabei ist eine Gewichtung je nach Anteil an den ECTS-Punkten des Moduls möglich, was mit dem Beginn der Lehrveranstaltungen im Modul bekannt zu machen ist.

Sind an der Bewertung einer Modulprüfung oder Teilmodulprüfung mehr als zwei Prüfende beteiligt, ist sie bestanden, wenn (a) die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewertet und (b) die Gesamtnote ebenfalls mindestens „ausreichend“ ergibt. Bei zwei Prüfenden gilt nur (b). Die Gesamtnote der Modulprüfung oder Teilmodulprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Dabei ist eine Gewichtung je nach Anteil an den ECTS-Punkten des Moduls möglich, was mit dem Beginn der Lehrveranstaltungen im Modul bekannt zu machen ist

Einige Modulprüfungen werden nicht benotet, sondern nur mit „erfolgreich“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

The completion of the Master Degree qualifies one for admission to a doctorate programme.

5.2 Professional Status:

Entitles individuals to professionally work in the field(s) for which the degree was awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION

Institution website: www.eh-darmstadt.de

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Certification Date: _____ Head of the Examination Authority

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information about the German National Higher Education System on the following pages provides the context for the above qualification and the type of institution that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

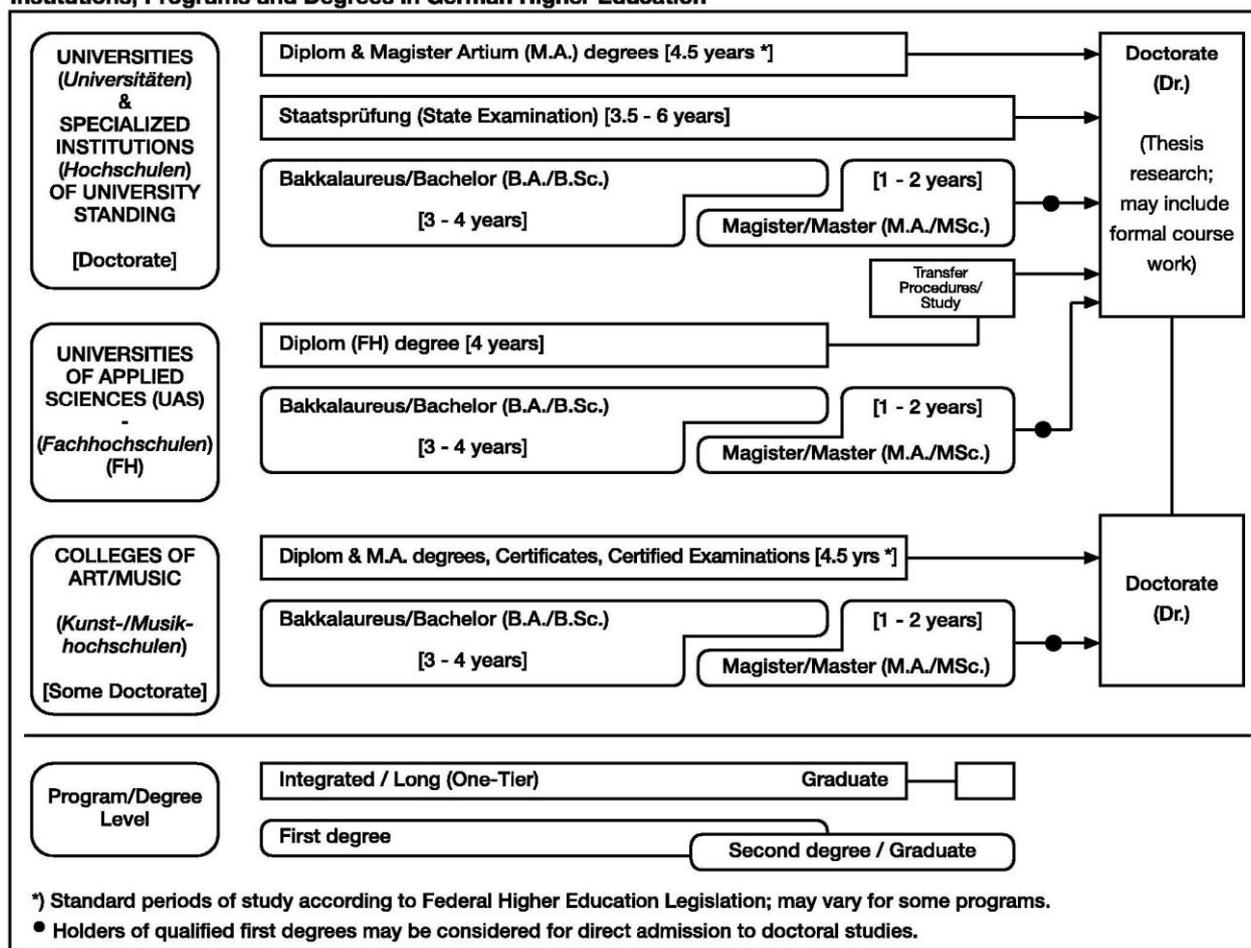
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.4.1 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.4.2 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen/(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de